



Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

8820 Neumarkt in der Steiermark | Hauptplatz 4 | Bezirk Murau

Wirtschaftsförder-Richtlinien

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, hat in seiner Sitzung vom 22.06.2022 folgende **Novelle der Wirtschaftsförder-Richtlinie** (Beschluss Stammfassung 18.02.2016) beschlossen, Stichtag - 22.06.2022

Förderungsphilosophie:

Oberstes Ziel stellt die Erhöhung der Attraktivität der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark sowohl für Menschen als auch für Unternehmen dar. Die Marktgemeinde Neumarkt positioniert sich als attraktive Lebens- und Arbeitswelt, die für ihre Einwohnerinnen unterschiedlicher Generationen und Kulturen bestmögliche Rahmenbedingungen zur Sicherstellung und Steigerung der Lebensqualität bietet.

Die Wirtschaft als Motor

Die Wirtschaftsförderungen der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark haben zum Ziel, den Wirtschaftsstandort Neumarkt zu stärken und Unternehmen bei der Schaffung von Arbeitsplätzen zu unterstützen.

Steigt das regionale Einkommen, so verbessert sich mitunter die regionale Versorgung und Infrastruktur, die sich wiederum positiv auf die Attraktivität der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark auswirkt und damit das Rad der Wirtschaft in Bewegung hält.

1. Zielsetzungen:

1. Unterstützung neu gegründeter Neumarkter Betriebe und Unternehmen („Jungunternehmerunterstützung“).
2. Unterstützung bestehender Neumarkter Betriebe und Unternehmen bei Investitionen, die die Wettbewerbsfähigkeit, Innovationskraft und Alleinstellung der Betriebe oder Unternehmen verbessert.
3. Unterstützung bei der Erweiterung bestehender Betriebe
4. Unterstützung bei der Ausbildung zu handwerklichen Fachkräften („Lehrlingsförderung“)
5. Zurverfügungstellung neuer oder Verbesserung bestehender betrieblicher Infrastruktur zum direkten Vorteil der Allgemeinheit
6. Unterstützung in Investitionen zur Erneuerung und Attraktivierung von Geschäfts- und Gewerbeflächen im Ortskern bzw. Investitionen zur Schaffung qualitätsvollen Wohnraums in bestehenden Objekten am Neumarkter Hauptplatz zum Zwecke der Vermietung als Hauptwohnsitz. Der geschaffene Wohnraum darf mind. 5 Jahre vor Antragstellung nicht als Wohnraum genutzt worden sein.
7. Investitionen zur Revitalisierung der Fassaden in der Neumarkter Ortsbildschutzzone nach den Anforderungen des Ortsbildschutzes („Ortskernattraktivierung“).

2. Mögliche Förderungsmaßnahmen

Investitionsförderungen:

Fördermaßnahme	Beschreibung	Auszahlungsmodus
Investitionsförderung – Grundbetrag (IF-G)	Ein in Prozent der förderbaren Investitionskosten bemessener Zuschuss, welcher mit max. 7.500,- begrenzt ist.	Vollständige Auszahlung direkt nach Förderzuerkennung. Beantragung nach Tätigung der Investition.
Jungunternehmerbonus	Ein in Prozent der förderbaren Investitionskosten bemessener Bonus für Jungunternehmer. Begrenzt mit max. € 3.750,-. Als Jungunternehmer gilt, dessen erster Gewerbeschein nicht älter als 5 Jahre ist.	Vollständige Auszahlung direkt nach Förderzuerkennung. Beantragung nach Tätigung der Investition.
Bonus Aktives Gewerbe im Kerngebiet	Ein in Prozent der förderbaren Investitionskosten bemessener Bonus für Betriebe und Unternehmen, die Investitionen in ihren Betriebsstandort tätigen, der in der Neumarkter Ortsbildschutzzone liegt. Begrenzt mit max. € 3.750,-.	Vollständige Auszahlung direkt nach Förderzuerkennung. Beantragung nach Tätigung der Investition.
Nahversorgerbonus	Ein in Prozent der förderbaren Investitionskosten bemessener Bonus für Betriebe und Unternehmen, die Waren und Dienstleistungen des täglichen und kurzfristigen Bedarfs in der Ortsbildschutzzone anbieten. Förderfähige Zielgruppen gemäß SFG-Förderung „Lebens!Nah“ Pkt. 1.2 (siehe Pkt. 8 der WiFö-RL); Begrenzt mit max. € 3.750,-.	Vollständige Auszahlung direkt nach Förderzuerkennung. Beantragung nach Tätigung der Investition.
Umweltbonus	Bonus zur Minimierung übermäßiger Verkehrs- und Emissionsbelastungen. Ein in Prozent der anerkannten Kosten bemessener Bonus. Anerkannt werden für diesen Bonus nur jene Kosten für Waren und Dienstleistungen, welche Teil des Investitionsprojektes sind und von Unternehmen aus dem	Vollständige Auszahlung direkt nach Förderzuerkennung. Beantragung nach Tätigung der Investition.

	engeren Umkreis des Projektstandorts bezogen werden. Begrenzt mit max. € 3.750,-.	
Mietunterstützung	Gefördert wird die monatliche Nettomiete/Nettopachtzins (ohne Betriebs- und Heizkosten, ohne Umsatzsteuer) von Büro- oder Geschäftsflächen (ohne Lager, Werkstatt, Keller). Zuschuss € 1,-/m ² bis max. 150 m ² für die ersten 12 Monate ab Betriebseröffnung. Förderung beträgt max. 50% der Nettomiete/Nettopachtzins. Nicht gefördert werden Bestandsverhältnisse auf von Grund von Bestandsverträgen zwischen nahen Angehörigen (Verwandten in gerader Linie sowie Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie) bzw. zwischen Ehegatten oder Lebensgefährten. Ebenfalls nicht gefördert werden Bestandsverhältnisse zwischen natürlichen Personen, Personengesellschaften und juristischen Personen, wenn die natürlichen Personen (bzw. deren Angehörige) an der juristischen Person beteiligt sind bzw. einen wesentlichen Einfluss ausüben.	Vorlage des Mietvertrages und monatlicher Zahlungsnachweis erforderlich. Monatliche Ausschüttung des Förderbetrages nach Einbringung des Zahlungsnachweises.
Beratungsdienstleistungen	Zurverfügungstellung von einschlägigen Beratungsdienstleistungen des Ortsbildsachverständigen.	Übernahme bzw. Refundierung der Kosten der Beratungsdienstleistung durch die MG Neumarkt nach vollständiger und fachgerechter Ausführung von Sanierungsmaßnahmen.

Personalkostenförderungen:

Fördermaßnahme	Beschreibung	Auszahlungsmodus
Lehrlingsförderung für Lehrbetrieb	<p>Förderung für den Neumarkter Lehrbetrieb in Höhe der frist- und ordnungsgemäß entrichteten Kommunalsteuer für den Lehrling. Auszahlung der Förderung nach fristgerechter Entrichtung der Kommunalsteuer durch den Neumarkter Lehrbetrieb</p> <p>Eine Kopie des Jahreslohnkontos ist beizubringen. Des Weiteren ist dem Ansuchen eine Berechnung beizulegen, woraus ersichtlich ist, wieviel Kommunalsteuer auf den Lehrling entfällt.</p>	Auszahlung jährlich im Nachhinein.
Lehrlingsförderung für den Lehrling	<p>Förderung einmalig nach Abschluss der LAP (Lehrabschlussprüfung) gegen Vorlage des Zeugnisses und unabhängig davon, wo der Lehrling arbeitet</p> <ul style="list-style-type: none"> • € 350,- bei ausgezeichnetem Erfolg • € 250,- bei gutem Erfolg • € 150,- bei Bestanden <p>Als Voraussetzung wird der Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Neumarkt (halbes Jahr vor LAP) vereinbart. Die Auszahlung erfolgt direkt an den Lehrling in Neumarkter Euro auf dem Gemeindeamt.</p>	Auszahlung im Nachhinein nach LAP.
Personalkostenförderung für Personalstandsaufstockung	<p>Förderbetrag bemessen in Prozent jenes Teils der frist- und ordnungsgemäß entrichteten Kommunalsteuer, welche aufgrund der Investition den Durchschnitt der in drei Jahren vor Antragsstellung entrichteten Kommunalsteuern übersteigt. Zahlbar für 5 Jahre nach Antragstellung.</p> <p>Förderung ist vor Erweiterung des Personalstandes zu beantragen.</p>	Auszahlung im Nachhinein nach fristgerechter Meldung und Zahlung der Kommunalsteuer.

3. Fördersätze / Anwendbarkeit der möglichen Fördermaßnahmen:

		Investitionsförderungen							Personalförderung		
		Investitionsförderung - Grundbetrag	Jungunternehmerbonus	Bonus Aktives Gewerbe im Kerngebiet	Nahversorgerbonus	Umweltbonus	Mietunterstützung	Beratungsdienstleistungen	Lehrlingsförderung für Lehrbetrieb	Lehrlingsförderung für den Lehrling	Personalkostenförderung für Personalaufstockung
Z1	Anschubunterstützung (für Unternehmensgründungen)	10%	5%	3%	2%	5%	ja gem. RL	x	x	50% v. ü. K.St.	
Z2	Unterstützung bestehender Betriebe	10%	x	3%	2%	5%	x	x	x	50% v. ü. K.St.	
Z3	Erweiterung bestehender Betriebe	10%	x	3%	2%	5%	x	x	x	50% v. ü. K.St.	
Z4	Lehrlingsförderung	x	x	x	x	x	x	x	100% K.St.	ja gem. RL	x
Z5	Verbesserung Infrastruktur zum Nutzen der Allgemeinheit	10%	x	3%	2%	5%	x	x	x	x	50% v. ü. K.St.
Z6	Erneuerung und Attraktivierung Geschäftsflächen bzw. Wohnraumschaffung zur Vermietung als HWS	10%	x	x	x	5%	x	x	x	x	x
Z7	Ortskernattraktivierung ("Fasadengestaltung")	10%	x	x	x	5%	x	ja gem. RL	x	x	x

4. Antragstellung:

- a) Die Ansuchen um Wirtschaftsförderung erfolgen mittels verpflichtendem Antragsformular inkl. aussagekräftiger Beschreibung des Projektvorhabens, Belegsverzeichnis und Belegen. Ebenso ist die beantragte Förderung in eines der angeführten Zielsetzungen einzuordnen, in begründeten Ausnahmefällen sind auch mehrere Einordnungen möglich. Eine Doppeleinreichung der Rechnungen auf mehrere Zielsetzungen ist unzulässig.
- b) Sämtliche Förderanträge sind vom zuständigen Wirtschaftsausschuss der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark zu behandeln. Nach den Beratungen im Wirtschaftsausschuss kann eine Förderzusage nur nach einem positiven Gemeindevorstandsbeschluss (gem. § 44 Abs. 1 lit. e Stmk. GemO) oder Gemeinderatsbeschluss erteilt werden. Sonderförderungen sind aufgrund außergewöhnlicher Investitionsvolumina möglich.
- c) Eine Förderungswürdigkeit besteht alle 5 Jahre ab letztem Antragsdatum, je für Personalförderung und Investitionsförderung. Eine Antragstellung kann demnach frühestens 5 Jahre nach der vorangegangenen Antragsstellung erfolgen. Eine Ausnahme bildet die Lehrlingsförderung (für Betriebe und Lehrlinge), für welche der Antrag jährlich und pro Lehrling gestellt werden kann.
- d) Grundsätzlich förderwürdig sind jene Rechnungen für Waren und Dienstleistungen, die innerhalb eines Jahres vor Einreichung des Förderantrags erbracht wurden. In begründeten Ausnahmefällen (bzw. bei größeren und daher länger andauernden Investitionstätigkeiten) kann von dieser Jahresfrist abgegangen werden.
- e) **Auf eine positive Entscheidung aus dem vorliegenden Fördermodell besteht kein Rechtsanspruch.**
- f) Mit der Antragstellung willigt der Förderwerber ein, dass sein Förderansuchen in öffentlicher Gemeinderatssitzung unter Nennung der Namens des Antragstellers, der zuerkannten Förderung und sonstiger auch personenbezogener Informationen, die zur Beurteilung des Förderansuchens notwendig sind, genannt werden.
- g) Förderansuchen sind generell im Nachhinein, d.h. nach Durchführung der Investitionen und entsprechender Vorlage der Rechnungen zu stellen.
- h) Auszahlungen von Förderungen erfolgen nur dann, wenn seitens des Förderwerber keine vollstreckbaren Abgabenrückstände bei der Gemeinde bestehen.
- i) Verpflichtungen aus einem Fördervertrag sind auf die Rechtsnachfolger zu übertragen. Bei fehlender Übertragung von Verpflichtungen an die Rechtsnachfolger haftet die ursprüngliche Vertragspartei für die vollständige Einhaltung der sich aus dem Fördervertrag ergebenden Verpflichtungen.

- j) Der Förderwerber bestätigt durch Inanspruchnahme der Wirtschaftsförderungen der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, nicht gegen die „de-minimis-Regel“ der Europäischen Union zu verstoßen.
- k) Die der Investition zugrundeliegende gewerbliche Tätigkeit muss einen wesentlichen Beitrag zum Einkommen des Antragstellers liefern. (Ausgenommen Zielsetzungen 4, 6 und 7)

5. Zurückforderungsrecht der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark:

Eine bereits ausbezahlte Förderung kann von der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark zurückgefordert werden, wenn das Unternehmen innerhalb von fünf Jahren ab Auszahlung der Förderung seine unternehmerische Tätigkeit im Gemeindegebiet einstellt.

Für Investitionen unter der Zielsetzung 6 (Attraktivierung Geschäfts- und Wohnflächen) kann eine bereits ausbezahlte Förderung von der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark zurückgefordert werden, wenn innerhalb von fünf Jahren ab Auszahlung die Räumlichkeiten nicht mindestens 2 ½ Jahre entsprechend den Anforderungen der Zielsetzungen vermietet wurden.

Verpflichtungen aus einem Fördervertrag sind auf die Rechtsnachfolger zu übertragen. Bei fehlender Übertragung von Verpflichtungen an die Rechtsnachfolger haftet die ursprüngliche Vertragspartei für die vollständige Einhaltung der sich aus dem Fördervertrag ergebenden Verpflichtungen.

Rechtsgeschäfte mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen der Förderwerber in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis steht, können nicht gefördert werden (z.B. gesellschaftliche Verpflichtungen, familiäre und persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten). Der Förderwerber hat über derartige Naheverhältnisse umgehend und unaufgefordert schriftlich zu informieren und alle betroffenen Rechnungen und Zahlungen bekanntzugeben.

Etwaige Rückforderungen bereits gewährter Förderungen aufgrund Nichterfüllung der Förderbedingungen erfolgt zu aliquoten Teilen. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten gilt mit der Unterfertigung des Förderantrages der Gerichtsstand Murau als vereinbart.

Des Weiteren muss die gewährte Förderung in voller Höhe samt Zinsen (als Zinssatz wird der jeweilige Referenzzinssatz der EU angewendet) zurückgezahlt werden, wenn

- Organe der Gemeinde über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden oder
- die Förderungsbedingungen nicht erfüllt wurden.

6. Durchführung:

Mit der Durchführung ist das Marktgemeindeamt Neumarkt in der Steiermark betraut. Der Förderungswerber bzw. Förderungsempfänger verpflichtet sich mit seiner Unterschrift im Förderansuchen, dass er die vorliegende Wirtschaftsförderungsrichtlinie anerkennt und akzeptiert. Ebenso stimmt er damit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu.

7. Förderberechtigung und Ausnahmen:

Förderungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Unternehmer im Sinne der §§ 1 UGB ff. idgF (Unternehmensgesetzbuch) darstellen und ortsansässig sind.

Ausgenommen für Zuschüsse seitens der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark sind z.B. Investitionen für:

- Ersatzinvestitionen, Betriebsmittel und sonstige betriebliche Sachaufwendungen
- Kraftfahrzeuge betrieblicher Nutzung, ausgenommen Unternehmungen, wo der Betrieb von Fahrzeugen der entscheidende Bestandteil der Unternehmung ist (z.B. Taxiunternehmen, Frächter)
- Handelswarenvorräte
- Sämtliche Verbrauchsmaterialien, Bekleidung und Lizenzen
- Rechts- und Beratungskosten
- Gründungskosten
- Vertragserrichtungskosten und Gebühren
- Spesen, Zinsen und Vertragsgebühren aus Leasing- und Kreditfinanzierungen.
- Ersatzinvestitionen, wie sie zum Beispiel aufgrund von Maschinenbruch, technischer Überalterung, Ende der Abschreibungsdauer etc. erfolgen
- Landwirtschaftliche Betriebe und Tätigkeiten

Bei Leasingfinanzierungen ist nur die Anzahlung förderbar.

8. Definition Nahversorger:

- Das Unternehmen ist den Bereichen Handel, Gewerbe und Handwerk sowie Dienstleistungen zuzuordnen.
- Das Unternehmen zeichnet sich durch Dienstleistungen und Güter für EndverbraucherInnen (= PrivatkundInnen, die die Ware nicht weiterverkaufen bzw. gewerblich verwenden) aus.
- Kriterium ist, dass mehr als die Hälfte des Umsatzes mit PrivatkundInnen erwirtschaftet wird. Dieser Umstand muss bereits zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsantrags gegeben sein.
- Das Unternehmen muss Güter und/oder Dienstleistungen des alltäglichen Bedarfs anbieten. Zusätzlich stellt ein Vertrieb ohne stationärem Geschäftslokal oder ausschließlich über das Internet keine Nahversorgung dar.
- Das Unternehmen muss als Kleinunternehmen gemäß der Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen eingestuft werden können. Ausnahme: Klassischer Nahversorgungsbetrieb (dazu zählen Bäckerei, Konditorei, Fleischerei und Lebensmitteleinzelhandel mit Vollsortiment); für diesen gelten die Kriterien der Kleinunternehmen gemäß der oben genannten Empfehlung der EU-Kommission